

Gesellschaftsvertrag der Hugo Moritz Grundstücks GbR

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Gesellschaft führt den Namen „Hugo Moritz Grundstücks GbR“
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Brückstadt.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Bewirtschaftung, die Verwaltung und die Verwertung der im Grundbuch des Amtsgerichts Brückstadt, Blatt 743 eingetragenen Immobilien, Birkenweg 12, Brückstadt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft hat am 01.04.1974 begonnen. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 01.04.1974.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung

- (1) Gesellschafter sind Horst Moritz zu 50 %, Else Moritz zu 25 % und Anna-Maria Moritz zu 25 %. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach außen unbeschränkt und persönlich, untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- (2) Am Vermögen, Auseinandersetzungsguthaben und Ergebnis der Gesellschaft sind sie entsprechend vorstehenden Quoten beteiligt. Die Gesellschaftsanteile sind unveränderlich, so dass sich der Anteil eines jeden Gesellschafters insbesondere nicht durch Gewinne oder Verluste, Einlagen oder Entnahmen verändert.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschafter sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung befugt.

(2) Der Gesellschafter Horst Moritz hat auf seine Lebensdauer Einzelgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die einem Gesellschafter erteilte Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt. Zum Kauf und Verkauf von Grundbesitz sind die Gesellschafter nur gemeinsam befugt.

(4) Die Vergütung eines Geschäftsführers für seine Tätigkeit ist jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit und der Ertragslage der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen.

(5) Den Geschäftsführern obliegt die Verwaltung und Erhaltung des Gesellschaftsvermögens. Sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens, namentlich der zugehörigen Immobilien, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Geschäftsführer haben bis spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres eine Einnahme-/Überschussrechnung für das vorangehende Kalenderjahr aufzustellen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschluss. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführenden Gesellschafter.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafter, die den Gesellschaftsvertrag und den Kauf und den Verkauf von Immobilien betreffen, erfolgen einstimmig. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere auch Beschlüsse über die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses, die Belastung von Grundbesitz, die Durchführung von Renovierungs- und Umbaumaßnahmen an den Gesellschaftsimmobilien sowie über den Erwerb oder die Veräußerung sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens.

(3) Das Stimmrecht eines Gesellschafters richtet sich nach dem Anteil seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Dem Gesellschafter Horst Moritz steht über dieses Stimmrecht hinaus ein nicht vererbliches und nicht übertragbares Sonderstimmrecht in Höhe von 1 % Prozent der Stimmen zu.

§ 7 Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Erbfolge

(1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller

Gesellschafter. Lediglich Verfügungen zugunsten von leiblichen Abkömmlingen eines Gesellschafters sind ohne Zustimmung der Mitgesellschafter zulässig.

(2) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nur mit nachfolgeberechtigten Erben fortgesetzt, ansonsten scheiden die Erben aus. Nachfolgeberechtigt sind leibliche Abkömmlinge von Gesellschaftern.

§ 8 Kündigung, Ausschluss

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die übrigen Gesellschafter können sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an alle übrigen Gesellschafter folgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist jeweils das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend.

(3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird durch die Kündigung die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so hat er das Recht auf Übernahme des Gesellschaftsvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(4) Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein die anderen Gesellschafter nach § 723 Abs 1 Satz 2 BGB zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt (§ 737 BGB).

(5) Über den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erklärt. Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Aufgabe der Ausschlusserklärung zur Post gerichtlich angefochten werden.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gleich aus welchem Grund wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, soweit sich nicht alle Gesellschafter einer Kündigung anschließen (§ 8 Abs. 1 S. 2).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages als solchen und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame
Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten
wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Brückstadt, 09.11.1993

Anna-Maria Moritz

Else Moritz

Horst Moritz